

# Geschäftsordnung

## der Stadtvertretung der Stadt Parin

vom 28. Juni 2004

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sitzung der Stadtvertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Ablauf der Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
- § 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften
- § 13 Niederschrift
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Ausschußsitzungen
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderungen der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten

### § 1

#### Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird durch den Stadtpräsidenten schriftlich einberufen. Dabei sind Sitzungsort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Der Stadtpräsident setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- (2) Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung übersandt werden.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung aufmerksam zu machen. Sie ist zu begründen.
- (4) Die Stadtvertretung tagt, so oft die Geschäftslage dieses erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Stadtvertretung wird vom Stadtpräsidenten unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben.

### § 2

#### Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine

Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies über das Büro der Stadtvertretung dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.

- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

- (4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher mitgewirkt haben.

### § 3

#### Medien

- (1) Die Vertreter der örtlichen Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der örtlichen Medien können auf Anforderung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (2) Vertretern der örtlichen Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

- (3) Für Bild- und Tonaufnahmen über den Ablauf der Sitzung ist die Zustimmung des Stadtpräsidenten einzuholen.

### § 4

#### Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Stadtpräsidenten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschußberatung befinden.

- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen und zu begründen.

- (3) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach 12 Wochen erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 5

#### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

- (2) Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung vor deren Bestätigung mit Zustimmung einer Mehrheit aller Stadtvertreter um dringende Angelegenheiten

erweitern. Mit einfacher Mehrheit kann sie Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

### § 6

#### Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
2. Beschlußfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung der Stadtvertretung
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses, wichtige Angelegenheiten der Stadt und den Stand der Ausführung der Beschlüsse der Stadtvertretung
6. Abwicklung der Tagesordnung
7. Mitteilungen des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil
8. Schließen der Sitzung.

(2) Die Sitzungen sollen um 22.00 Uhr schließen.

### § 7

#### Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Stadtpräsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Stadtpräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.

(3) Der Stadtpräsident ruft die Vorsitzenden der Ausschüsse, in denen die Beschlussvorlagen behandelt wurden, obligatorisch als erste zur Stellungnahme auf, soweit nicht der Einbringer zuvor das Wort verlangt.

(4) Will der Stadtpräsident sich an der sachlichen Beratung beteiligen, hat er die Leitung der Beratung an seinen Stellvertreter bis zum nächsten Beratungsgegenstand weiterzugeben.

(5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren,

die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Gegenrede findet nicht statt.

### § 8

#### Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Stadtpräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen oder
3. sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Stadtpräsident.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

### § 9

#### Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.

(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung 4 Stimmentzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

### § 10

#### Ordnungsmaßnahmen gegen Stadtvertreter

(1) Der Stadtpräsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen.

(3) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Stadtpräsident das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muß er auf diese Folge hinweisen. Wurde einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(4) Der Stadtpräsident kann einen Stadtvertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Stadtvertreter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(5) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluß verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### § 11

#### Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Stadtpräsident kann bei störender Unruhe nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### § 12

#### Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen. Jegliche Veränderung in der Fraktionsmitgliedschaft ist ebenfalls dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern oder zwischen verschiedenen Fraktionen ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

### § 13

#### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
3. Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

5. Feststellung der Beschlußfähigkeit
6. Anfragen der Stadtvertretungsmitglieder
7. die Tagesordnung
8. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
9. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
10. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
11. Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
12. vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertretungsmitglieder.

(2) Die Sitzungsniederschrift wird vom Stadtpräsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet. Sie ist innerhalb von drei Wochen fertigzustellen und spätestens mit den Unterlagen zur nächsten Stadtvertreter Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorzulegen.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen. Über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

(5) Auf Verlangen eines Redners muß der Redebeitrag in die Niederschrift aufgenommen werden. Schriftlich vorliegende Redebeiträge werden der Niederschrift beigelegt.

(6) Zur Unterstützung der Niederschrift wird die Stadtvertreter Sitzung per Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist nach Bestätigung der Niederschrift durch die Stadtvertretung unverzüglich zu löschen. Stadtvertreter haben bis zur Löschung das Recht auf eine Anhörung dieser Aufzeichnung.

### § 14

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte - vor Beschluß der Tagesordnung
2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes - vor Beschluß der Tagesordnung
3. Antrag auf Vertagung
4. Antrag auf Ausschlußüberweisung
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung
7. Antrag auf Schluß der Aussprache
8. Aufhebung der Sitzung

9. Antrag auf Unterbrechung
10. Antrag auf namentliche Abstimmung
11. sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
12. Antrag auf geheime Wahl.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Stadtpräsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Ziffern 6, 7 und 8 dürfen nur von Stadtvertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

(5) Dem Antrag einer Fraktion auf Unterbrechung der Sitzung zwecks Beratung ist stattzugeben. Die Unterbrechungszeit ist auf max. 10 Minuten begrenzt.

### § 15

#### Ausschußsitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.

(2) Den Fraktionsvorsitzenden ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Beschlußprotokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet.

(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuß bzw. in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese auch gemeinsam beraten. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschußvorsitzenden kommt, der Stadtpräsident. Abstimmungen haben nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

(6) Die Umlaufzeit eines in die Ausschüsse verwiesenen Antrages beträgt höchstens drei Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist er unbeschadet einer Bearbeitung im Hauptausschuß bzw. in der Stadtvertretung vorzulegen.

### § 16

#### Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtpräsident. Er kann sich mit dem Präsidium beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

(4) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 17

#### Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.03.1998 außer Kraft.

Parin, den 30.06.2004

Victor Vorwitz  
Stadtpräsident